



Ist die Mitnahme von mehr Rollstühlen als im Bus ausgeschildert sind erlaubt? (Stand 11.05.2016)

Hier spricht die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Klartext. Vollzitat: *Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.April 2012 (BGBl. I S. 679), **zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09.März 2015**

§ 30d Kraftomnibusse

- (1) Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.
- (2) Kraftomnibusaufbauten, die als selbstständige technische Einheiten die gesamte innere und äußere Spezialausrüstung dieser Kraftfahrzeugart umfassen, gelten als Kraftomnibusse nach Absatz 1.
- (3) Kraftomnibusse müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.
- (4) Kraftomnibusse mit Stehplätzen, die die Beförderung von Fahrgästen auf Strecken mit zahlreichen Haltestellen ermöglichen und mehr als 22 Fahrgastplätze haben, müssen zusätzlich den Vorschriften über technische Einrichtungen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität nach dem im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen. Dies gilt für andere Kraftomnibusse, die mit technischen Einrichtungen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität ausgestattet sind, entsprechend.

§ 34a Besetzung, Beladung und Kennzeichnung von Kraftomnibussen

- (1) **In Kraftomnibussen dürfen nicht mehr Personen und Gepäck befördert werden, als in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 Sitz- und Stehplätze eingetragen sind und die jeweilige Summe der im Fahrzeug angeschriebenen Fahrgastplätze sowie die Angabe für die Höchstmasse des Gepäcks ausweisen.**
- (2) Auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Grund anderer Vorschriften können abweichend von den nach Absatz 1 jeweils zulässigen Platzzahlen auf die Einsatzart der Kraftomnibusse abgestimmte verminderte Platzzahlen festgelegt werden. **Die verminderten Platzzahlen sind in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 einzutragen und im Fahrzeug an gut sichtbarer Stelle in gut sichtbarer Schrift anzuschreiben.**

Fakt ist: Der § 34a Abs. 1 StVZO macht eine klare Aussage zu dem Thema. Ist nur ein Stellplatz für einen Rollstuhl im Fahrzeug ausgewiesen, stellt die gut gemeinte Mitnahme von mehr Rollstühlen einen Verstoß gegen die StVZO dar. Der § 34a Abs. 2 StVZO erlaubt nur eine Verminderung der Platzzahlen, die dann aber in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 eingetragen und im Fahrzeug angeschrieben sein müssen, eine Erweiterung der Platzzahlen wurde somit nicht zugelassen. Zusätzlich gibt die Richtlinie 2001/85/EG für alle Mitgliedstaaten einheitliche, besondere technische Ausstattungen für den Stellplatz eines Rollstuhls vor.

Geschäftsführungen von Verkehrsbetrieben, die meinen, sich diesen durch die Gesetzgebung zwingend vorgeschriebenen Vorgaben, durch eigenmächtige Handlungsweisen hinwegsetzen zu können, erinnern wir daran, dass sie nicht dazu berechtigt sind, Mitarbeiter durch Dienstanweisungen oder andere unsinnige Aushänge zu rechtswidrigem Verhalten aufzufordern. Entsprechend der Berufszugangsverordnung für Betriebsleiter in Verkehrsunternehmen ist anzuzweifeln, ob sie durch ihre rechtswidrige Handlungsweise überhaupt geeignet erscheinen, dieser Verordnung zu entsprechen, da sie in dieser Hinsicht nicht einmal in der Lage zu sein scheinen, das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) umzusetzen.

Das PBefG wurde am 17.02.2016 zuletzt geändert und sagt zu den „Rollstuhlplätzen“ aus:

§ 42b Technische Anforderungen

Kraftomnibusse, die im Personenfernverkehr eingesetzt werden, müssen den Vorschriften des Anhang VII der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Rates und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG und 97/27/EG (ABl. L42 vom 13.02.2002, S 1) in der jeweils zum Zeitpunkt der Erstzulassung des jeweiligen Kraftomnibusses geltenden Fassung entsprechen und mit mindestens zwei Stellplätzen für Rollstuhlnutzer ausgewiesen sein.

Anmerkung: Das Wort „Personenfernverkehr“ wird durch die Richtlinie 2001/85/EG unwirksam, da hier die Busse in Fahrzeugklassen I bis III unterteilt werden.

Unter „Klasse I“ fallen die üblichen Stadtlinienbusse und für sie gilt der Anhang VII, Abschnitt 3.8.3, der aussagt:

Alternativ zu den Bestimmungen des Abschnitts 3.8.1.1 (Bestimmung über Rückhaltesysteme für Rollstühle in Fahrzeugen der Klasse II und III) ist der Rollstuhlplatz so anzulegen, dass der ungesicherte Rollstuhlfahrer, dessen Rollstuhl entgegen der Fahrtrichtung gegen eine Haltelehne oder Rückenlehne gestellt ist, im Einklang mit folgenden Bestimmungen befördert wird:

- a) Eine der Längsrichtung des Rollstuhlstellplatzes schließt an eine Wand oder Seitenwand des Fahrzeugs an.
- b) Vorn vor dem Rollstuhlstellplatz ist eine Haltelehne oder Rückenlehne vorzusehen, die senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs verläuft.
- c) Die Haltelehne oder Rückenlehne ist so anzulegen, dass die Räder oder die Rückseite des Rollstuhls an der Haltelehne oder Rückenlehne ruhen, damit der Rollstuhl nicht kippen kann.
- d) Hier sind Angaben zur Stabilität der Halte- / Rückenlehne für die Hersteller vorgegeben, die für uns nicht von Bedeutung sind
- e) An der Wand oder Seitenwand des Fahrzeugs ist eine Haltestange oder ein Haltegriff so anzubringen, dass diese(r) vom Rollstuhlfahrer leicht ergriffen werden kann.
- f) Auf der gegenüberliegenden Seite des Rollstuhlstellplatzes ist eine umklappbare Haltestange oder eine gleichwertige Einrichtung anzubringen, durch die ein seitliches Verrutschen des Rollstuhls begrenzt werden kann.
- g) Die Fußboden-Oberfläche des Rollstuhlbereichs muss rutschhemmend sein.
- h) In der Nähe des Rollstuhlstellplatzes ist ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift anzubringen: „Dieser Platz ist für Rollstuhlfahrer reserviert. Den Rollstuhl entgegen der Fahrtrichtung gegen die Haltelehne oder Rückenlehne stellen und Bremsen anziehen.“

Weitere Ausführungen ersparen wir uns, denn allein aus den vorstehenden vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen eines Rollstuhlstellplatzes wird deutlich, dass es keine andere Möglichkeit gibt, die eine Mitnahme von mehr Rollstühlen als technisch vorgesehen, baulich vorhanden und durch Hinweisschilder ausgewiesen sind.

Wozu dienen die Vorgaben der StVZO, der Richtlinie 2001/85/EG und das PBefG eigentlich, wenn sich lediglich der Hersteller des Fahrzeugs daran halten muss um eine Typprüfung und die Zulassung zum Betrieb auf öffentlichen Verkehrsräumen innerhalb der EU zu erlangen, wenn Verkehrsunternehmen sich nicht einmal an das PBefG halten müssen?

Da das in sich schon ein Widerspruch ist, fordern wir die Verantwortlichen zum Denken und zur Umsetzung aller Gesetze und rechtlich relevanten Vorgaben sowohl der nationaler Vorgaben als auch der Richtlinien und Verordnungen der EU auf!

Hinweis:

Die Verantwortung zur Mitnahme von mehr Rollstühlen als im Bus ausgezeichnet sind, liegt beim Fahrpersonal und nicht beim Unternehmen!

Ist die Zahl von Rollstühlen mit nur einem Platz angegeben, darf auch nur 1 Rollstuhl befördert werden, stehen 2 Plätze auf dem Piktogramm, dürfen maximal 2 Rollstühle befördert werden!